

III. (Vom verbotenen Baume der Mischehe.) 1. Heim zur Mutter. „Wenn's anders nicht geht, werd' ich halt lutherisch.“ Diese trotzigte Rede kann der Seelsorger oft hören, wenn es sich um eine Mischehe handelt und auf die kirchlichen Gesetze verwiesen wird. Meist ist der katholische Theil schon so abgestanden und lau, daß ihm ohnehin „ein Glaube wie der andere“ ist. So dachte auch Sergius, der drunten in Siebenbürgen seine protestantische „Geliebte“ ehelichen wollte. Nach seiner Angabe hat der katholische Pfarrer statt ihm zu helfen, allerlei „Schwierigkeiten“ gemacht. Wahrscheinlich hat er ihm nur den Standpunkt klar gemacht; vielleicht — ich weiß es nicht — in etwas zu schneidiger Weise. Das verdroß den Eheverwerber. Er gieng hin, und meldete bei der politischen Behörde seinen Austritt aus der katholischen Kirche und führte nun als „Protestant“ seine Braut zum Traualtar. Acht Jahre giengen dahin. Das Gewissen klopfte wohl zu Zeiten beim Apostaten hübsch scharf an, aber er achtete nicht darauf. Sein Amt führte ihn nun in eine Gegend, wo allenthalben warmes, katholisches Leben ihn umgab. Ein- und das anderemal kam ihm wohl der Gedanke, daß der Glaube, der dieses gute Volk beglückt, auch der seinige gewesen und daß er eigentlich schmählich an seiner Mutterkirche gesrevelt habe. Dazu kamen „Schwierigkeiten“ anderer Art. Der erste Sprößling — ein Knabe, war ins schulpflichtige Alter gekommen. Wer soll hier dem protestantischen Kinde den vorgeschriebenen Religions-Unterricht ertheilen? Eigens den Pastor von der nicht nahen Stadt kommen zu lassen, das erlaubte die schmale Casse nicht. Wie bei der Eheschließung machte der Vater wieder kurzen Proceß. Er meldete bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft seinen Austritt aus der protestantischen Kirche und begab sich mit der erhaltenen Bescheinigung zum katholischen Pfarrer mit der Bitte, ihm weiter behilflich zu sein. Das geschah auch auf das Bereitwilligste, weil an der Lauterkeit der Gesinnung des Convertiten nicht zu zweifeln war. Der Pfarrer bewarb sich vor allem beim Ordinariate um die Bewilligung, „ab excommunicatione majori in foro externo et ab haeresi et apostasia formali in foro interno eventuell noch anderen Reservatfällen absolvieren zu dürfen.“ Nach Einlangen der erbetenen Vollmachten und inzwischen fortgesetztem Unterrichte des reuig Heimkehrenden folgte: Ablegung des Glaubensbekenntnisses, Absolutio in foro externo, Beicht u. Der Act wurde mangels eines Conversionsbuches in das Taufprotokoll (ohne fortlaufende Nummer) eingetragen. So hatte der Vater wieder den Weg ins verlassene Mutterhaus gefunden. Mit den Kindern gieng es gar leicht. Das noch nicht siebenjährige Söhnlein wurde mit der Conversion des Vaters ipso jure nach den bestehenden Gesetzen katholisch. (Gesetz 25. Mai 1868. R.-G.-Bl. 49. Art. II. a. 2.) Die Eltern entschlossen sich auch, die zwei jüngern Mädchen katholisch zu erziehen. Da an der Gültigkeit der vom protestantischen Minister gespendeten Taufe in diesem Falle

nicht gezweifelt werden konnte, wurde die nunmehrige Zugehörigkeit aller Kinder zur katholischen Kirche in den Tauffcheinen derselben ersichtlich gemacht. Auch wurde von den Eltern ein Vertrag zur Sicherstellung der katholischen Taufe und Erziehung sämmtlicher, noch zu hoffender Kinder abgeschlossen.

Wie steht es nun mit der Gültigkeit der mit einer Protestantin von einem protestantischen Cultusdiener abgeschlossenen Ehe des Convertiten? Durch den Abfall von der Kirche hat er ja nicht aufgehört, zu den Gesetzen der Kirche verpflichtet zu sein. Es war sonach bei seiner Eheschließung das je nach dem Orte der Eheschließung geltende kirchliche Recht maßgebend. Zum Glück, muß man hier sagen, hat der Convertit in Ungarn (Siebenbürgen) geheiratet, weshalb die Ehe mit Bezug auf die *Instructio pro jud. eccles.* § 38 respective Anweisung des Apostolischen Stuhles vom 30. April 1841, gültig ist. Wäre aber die Ehe geschlossen worden in einem Lande, wo das *Cap. I. de reform. matrim. „Tametsi“* des Concils von Trient, Geltung hat, so hätte der Consens vor dem katholischen Pfarrer und zwei vertrauten Zeugen erneuert werden müssen; auch wäre diese Consenserneuerung ins Trauungsbuch (ohne fortlaufende Nummer) einzutragen gewesen.

2. (Die Verträge sind heilig — auch wenn sie nicht geschrieben sind.) In Windsbeck bei Hamburg hatten sie geheiratet. Schon vor der Geburt des ersten Kindes hatten der katholische Vater und die protestantische Mutter das Uebereinkommen getroffen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, sobald sich die Gelegenheit hiezu bieten würde. Mangels eines katholischen Geistlichen ließen sie ihre drei in Windsbeck geborenen Kinder in der evangelischen Kirche taufen und den erstgeborenen Sohn Anton auch in den ersten zwei Jahren seines schulpflichtigen Alters den evangelischen Unterricht genießen, bis sie im Jahre 1884 nach G. übersiedelten. Hier ließen sie denselben sofort, gemäß Uebereinkommen, am katholischen Religions-Unterrichte theilnehmen. Da wären sie aber bald übel angekommen. Da der Knabe sich laut Taufzettel als in der evangelischen Kirche Getaufter documentierte, wurden die Eltern desselben sowohl von der Direction der Schule, als vom protestantischen Pastor mit Strafanzeigen bedroht, wenn der Schüler nicht den protestantischen Religions-Unterricht besuche. Es wurde demselben sogar die Ausfolgung der Schulnachrichten verweigert, obwohl er immer, wie gesagt, beim katholischen Religions-Unterricht war, fleißig gelernt hatte und wiederholt geprüft worden war. Infolge dessen kam diese Angelegenheit bei den Schulbehörden zur Sprache und im Wege des Stadtschulrathes an den Stadtrath G. zur Entscheidung. Dieser gelangte zu folgenden interessanten Erwägungen: „Bezüglich der Religion der Kinder sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49, an welche die W. Eheleute als österreichische Staatsbürger auch im Auslande gebunden

waren (gemäß § 4 des allg. bürgerl. G.=B.), maßgebend. Darnach haben Eltern aus gemischten Ehen das Recht, das Religions-Bekenntnis ihrer Kinder vertragsmäßig festzustellen. Die W. Eheleute haben das oberwähnte Uebereinkommen getroffen. Dieses ist also in Berücksichtigung zu ziehen. Es fragt sich nur, ob dieses Uebereinkommen dadurch, daß sie ihre drei Kinder in der evangelischen Kirche taufen ließen, abgeändert würde? Diese Frage muß aus nachstehender Darstellung verneint werden. a) Nach Art. 8 des Ges. vom 25. März 1868, R.=G.=Bl. Nr. 49, können Vorsteher, Diener oder Angehörige einer Kirche über Ansuchen der dazu berechtigten Personen an den Angehörigen einer anderen Kirche Functionen der Seelsorge vornehmen, wenn die Satzungen dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten. Nun bestehen aber hinsichtlich der Taufe zwischen den Katholiken und Protestanten in ihren wesentlichen Momenten keine Unterschiede. Die evangelische Taufe wird von der katholischen Kirche als vollständig gültig anerkannt. (Aber nicht ohne die nöthigen Garantien. D. E.) In Berücksichtigung eben dieses Umstandes nahmen die W.'schen Eheleute in ihrer Nothlage keinen Anstand, ihre Kinder in der evangelischen Kirche taufen zu lassen. Das Ministerium des Innern hat in einem speciellen Falle (Entsch. vom 20. November 1869, Z. 16.577) erkannt, daß die Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Confession, sowie auch die kirchliche Zuständigkeit durch die nach dem Ritus dieser Confession empfangene Taufe ebensowenig bedingt sei, als durch die hernach bereits erfolgte Eintragung in die Matrif eines bestimmten Religions-Bekenntnisses. Hieraus muß geschlossen werden, daß ungeachtet der Taufe der drei W. Kinder nach dem evangelischen Ritus das obige Uebereinkommen noch zur Zeit der Vollendung des siebenten Lebensjahres des Anton W. in Kraft geblieben ist. b) Da nach dem Sinne des Gesetzes lediglich das Gesetz, respective das dasselbe supplierende Uebereinkommen das Religions-Bekenntnis der Kinder bestimmt, so ist das Religions-Verhältnis dieser Kinder aus gemischter Ehe nur nach diesem zu beurtheilen. c) Das Uebereinkommen erscheint aber auch durch die Betheiligung an dem evangelischen Unterrichte nicht außer Kraft gesetzt, was auch der Umstand beweist, daß die Eltern ihren Sohn, sobald sie in der Lage waren, denselben am katholischen Unterrichte theilnehmen zu lassen, auch an demselben theilnehmen und das vierte Kind sogleich in der katholischen Kirche taufen ließen. Die Taufe nach dem evangelischen Ritus trägt im Sinne des Uebereinkommens, sowie dessen Theilnahme am evangelischen Religions-Unterricht schon an und für sich ihren interimistischen Charakter auf der Stirn. Es wird demnach dieses Uebereinkommen behördlich zur Kenntnis genommen und gemäß demselben erkannt, daß die Kinder Anton, Clara und Rosa W. der katholischen Religion kraft des Uebereinkommens der Eltern angehören.“ Soweit der G. Stadtrath. Um

keine weiteren Scherereien zu haben, schlossen nun die beiden Eheleute nachträglich einen schriftlichen Vertrag über die katholische Kindererziehung ab, der bei ihren Eheacten im Pfarrarchiv hinterlegt wurde.

Leoben.

Mois Stradner, Stadtpfarrer.

IV. (Ein Fall des Privilegium fidei in einer jüdischen Ehe.) Eine jüdische Frau schwur ihren Irrthum ab und ließ sich taufen; weil ihr Mann hartnäckig im Irrthum verharrte, so erklärte der kirchliche Richter, das eheliche Band sei gelöst und die Neubefehrte könne zu einer neuen Ehe schreiten; diese blieb indessen immer in ihrem bisherigen Stande in der Hoffnung, daß auch ihr Mann dereinst die Taufe empfangen. Ihr Mann aber schritt zu einer neuen Ehe mit einer Israelitin, ließ sich aber später mit der an zweiter Stelle angetrauten Person taufen; nun forderte die erste Frau ihren Mann zurück. Ob mit Recht? Ja! Denn die erste Ehe wäre gelöst worden nur durch die Heirat der bekehrten Frau, „cum per sacramentum baptismi non solvantur conjugia, sed crimina dimittantur.“ Man wende nicht ein: die kirchliche Autorität habe, nachdem der Mann sich weigerte, dem Beispiel seiner Frau zu folgen, das Eheband für gelöst erklärt; denn diese Erklärung kann keinen andern Sinn haben, als daß für die bekehrte Frau das privilegium fidei thatsächlich in Kraft getreten sei; denn, bemerkt Sanchez trefflich hierzu: „Ecclesiae sententia non dirimit sed solum declarat ius dirimendi competens fidei;“ aber von diesem Rechte wollte die Neubefehrte keinen Gebrauch machen. Noch viel weniger läßt sich entgegenhalten, daß das Eheband eigentlich aufgelöst wurde durch die zweite Ehe des Nichtbefehrten; denn die Bevorzugung, die Ehe zu lösen durch nachfolgende Heirat, ist nicht dem ungläubigen Theil gewährt, sondern dem Neubefehrten favore fidei. Die kirchliche Entscheidung lautete darum am 1. Juli 1679: „Ferrante (so hieß der neubefehrte Jude) teneri redire ad primam et referatur Ssmo“, und dieselbe fand, nachdem an den heiligen Vater Bericht erstattet worden war, die Bestätigung am 13. April 1680 in den Worten: „In decisio, et debet redire ad primam.“

Salzburg.

Professor Dr. Michael Hofmann.

V. (Worin besteht das Officium Lectorum? Welche Befugnisse erhält der Lector in seiner Weihe und welche Giltigkeit haben dieselben heutzutage?) In der ersten Zeit der Kirche wurden alle kirchlichen Verrichtungen unterer Ordnung von den Diaconen verrichtet. Daher sagt der hl. Thomas v. Aquin in suppl. terciae part. qu. 37 art. 2: „In primitiva Ecclesiae propter paucitatem ministrorum omnia inferiora ministeria Diaconibus committebantur, ut patet pro Dionysium cap. 3. eccl. hier. ubi dicit »Ministrorum alii stant ad portas templi clausas, alii aliud proprii ordinis operantur; alii autem sacer-